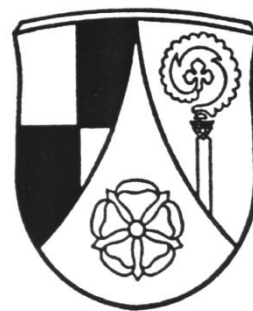


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 8

04. April

2025

INHALT:

Nachruf Frau Herlinde Czöppan

Führerscheinrecht

Unterhaltsvorschussstelle

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung vom 23.05.2023 (1. Änderungssatzung) Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Teil Landratsamt

Nachruf

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seiner früheren Mitarbeiterin

Herlinde Czöppan

aus Hilpoltstein.

Frau Czöppan war von 1984 bis zu ihrem Renteneintritt im Jahr 2010 beim Gesundheitsamt des Landkreises Roth beschäftigt. Sie war eine sehr geschätzte, freundliche und zuverlässige Kollegin.

Der Landkreis Roth wird ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Für den Landkreis Roth

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Hajdu**

Vorname: **Bence**

(zuletzt) wohnhaft: **7161 Ciko/Ungarn, Petofisandor 73**

am 24.03.2025 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Me).

Herr Hajdu ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Hajdu wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 24.03.2025

Meixner
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: **Fedorova**

Vorname: **Nina**

Zuletzt wohnhaft: **91154 Roth, Eckersmühlener Hauptstr. 55**

am 03.04.2025 einen Bescheid gerichtet (Az.: 36-Fedorova/Si).

Frau Fedorova ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Frau Fedorova wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 03.04.2025

Sippenauer
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 18.02.2025; Az. 20-Ec festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

für das Jahr **2025**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.505.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.544.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Allersberg, den 19.02.2025

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER BRUNNBACH-GRUPPE
Zweckverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung vom 23.05.2023 (1. Änderungssatzung)
Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 23.05.2023:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt:

„1)... Die Maßnahme wird in Anlage 1 zur Satzung erläutert.“

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

„2)... Die Maßnahme wird in Anlage 2 zur Satzung erläutert.“

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

„3)... Die Maßnahme wird in Anlage 3 zur Satzung erläutert.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 01.04.2025

Horndasch
Zweckverbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Aurachtal zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Aurachtal

Vom 27. März 2025

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert wurde, erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Aurachtal folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Aurachtal vom 11.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 30.12.2013, Nr. 21/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister des Verbandsmitglieds Büchenbach. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Erste Bürgermeister des Verbandsmitglieds Kammerstein.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Zweckverbands befindet sich bei dem Verbandsmitglied Büchenbach. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der Verbandsversammlung des Zweckverbands bestellt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Büchenbach vom Zweckverband eine Entschädigung im Rahmen einer Pauschalabgeltung für die geleisteten Personalstunden und Sachaufwendungen.“

3. Dem § 19 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Für die Sanierung der Kläranlage Roth wird der Zweckverband seitens der Stadt Roth zur Zahlung eines weiteren Anschlussentgelts, voraussichtlich ab dem Jahr 2025, herangezogen. Das Anschlussentgelt wird in mehreren Raten zur Zahlung fällig. Die jeweiligen Investitionskostenbeiträge werden mittels Kreditaufnahme beim Zweckverband finanziert. Die Laufzeit der Kredite soll jeweils 10 Jahre betragen. Die Aufteilung der Zins- und Tilgungsumlage an die Verbandsmitglieder erfolgt gemäß der Aufteilung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.“

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Kassenverwaltung. Er bedient sich für die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kasse des Verbandsmitglieds Büchenbach. Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden als fremdes Kassengeschäft der Gemeinde Büchenbach geführt. Für die Aufwendungen, die sich im Rahmen der Kassengeschäfte ergeben, erhält das Verbandsmitglied Büchenbach vom Zweckverband eine Entschädigung im Rahmen einer Pauschalabgeltung für die geleisteten Personalstunden und Sachaufwendungen. Die jeweils gültige Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Büchenbach wird für die Kassengeschäfte des Zweckverbands für analog anwendbar erklärt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2013 in Kraft.

Büchenbach, den 27.03.2025

Kammerstein, den 27.03.2025

Gemeinde Büchenbach

Gemeinde Kammerstein

Helmut Bauz
Erster Bürgermeister Büchenbach

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister Kammerstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 25.03.2025; Nr. 20-Ec festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen enthält.

Die Haushaltssatzung wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe, Tulpenweg 11, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernloher Gruppe (Landkreis Roth)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **767.650,00 Euro** und
in den Einnahmen und Ausgaben mit **923.504,00 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **700.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,- Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Roth, 02.04.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bernloher Gruppe

Andreas Buckreus
1. Verbandsvorsitzender
